

Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG)

§ 1 Anwendungsbereich

...

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt dieses Gesetz nicht für Fahrten mit

...

5. Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt -> **HANDWERKERREGELUNG!**

...

Die sog. Handwerkerregelung wirft immer wieder die Fragen auf:

Wer fällt darunter – wer nicht? Muss ich die Weiterbildung machen oder nicht?

Grundsätzlich gilt: Es handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung, die Ihnen DEKRA nicht abnehmen kann und darf.

Im folgenden stellen wir Ihnen die Kriterien/ Voraussetzungen zur Verfügung, anhand derer Sie prüfen können, ob Sie unter die Ausnahme fallen oder nicht:

- Bei den beförderten Gütern handelt es sich um Material oder Ausrüstung mit Bedeutung für Ihre Berufsausübung.
(z.B. eine zur Erbringung von Dienst- und Werkleistungen notwendige Beförderung von Werkzeugen, Ersatzteilen, Bau- und Einkaufsmaterialien, Werkstoffen, Geräten, sonstigem Zubehör sowie der An- und Abtransport von Waren und Geräten, die im Handwerksbetrieb hergestellt oder repariert werden, auch z.B. der Transport von einzubauenden Produkten wie Fenster oder Generatoren)
- Das Führen des Kfz stellt nicht Ihre arbeitsvertraglich geregelte Haupttätigkeit dar, d.h. Sie sind nicht als Fahrer, Kraftfahrer, Berufskraftfahrer o.ä. angestellt.
(die Zeit für den Transport von Gütern liegt regelmäßig unter der Zeit, die Sie für andere Aufgaben benötigen, die Fahrtätigkeit spielt eine untergeordnete Rolle)
- Ihre Tätigkeit ist nicht auf den Transport und die Auslieferung der Ware oder des Materials, mit dem Sie im Rahmen der im Betrieb anfallenden Arbeitsprozesse in Berührung kommen, beschränkt.

**Nur wenn alle Kriterien gleichzeitig erfüllt sind,
fällt Ihre Tätigkeit nicht unter das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz!**

Wie weisen Sie ggf. bei Kontrollen nach, dass es sich beim Führen des Kfz nicht um Ihre Hauptbeschäftigung handelt und Sie unter die Handwerkerregelung fallen?

Es ist zwar nicht vorgeschrieben, für Kontrollen Nachweise mitzuführen, aber sicher hilfreich und empfehlenswert.

Nehmen Sie z.B. eine Kopie Ihres Arbeitsvertrages oder einen schriftlichen Nachweis Ihres Arbeitgebers über Ihre arbeitsvertragliche Hauptleistung mit.

Bitte Vorsicht im Ausland:

Das BKrFQG ist die nationale Umsetzung der Richtlinie 2003/59 EG.

Ob die Handwerkerregelung in anderen europäischen Staaten gleichermaßen ausgelegt wird, ist fraglich. Die hier zur Verfügung gestellten Kriterien/ Voraussetzungen und Informationen sind grundsätzlich nicht für andere Länder anzuwenden.